

§ 6

(1) Exportförderungsprämien können den VEB zur Förderung der Produktion strukturbestimmender sowie neuer und weiterentwickelter Erzeugnisse gewährt werden, wenn deren Exportrentabilität' und -Umsatz in der Perspektive wesentlich gesteigert werden können.

(2) Exportförderungsprämien können den VEB auch für volkswirtschaftlich notwendige -Exporte solcher Erzeugnisse gewährt werden, deren Wettbewerbsfähigkeit nachweisbar durch Förderungsmaßnahmen anderer Staaten eingeschränkt wird.

(3) Exportförderungsprämien sind produktgebunden und zeitlich befristet für die in den Absätzen 1 und 2 genannten Erzeugnisse in der Regel nur dann zu zahlen, wenn deren Exportrentabilität gegenwärtig unter 1,0 liegt.

(4) Die Nomenklatur der Erzeugnisse, für die die Zahlung einer Exportförderungsprämie vorgesehen wird, ist vom Generaldirektor der WB dem zuständigen Industrieminister zur Bestätigung vorzulegen. Der Industrieminister entscheidet in Übereinstimmung mit dem Minister für Außenwirtschaft.

§ 7

(1) Exportstützungen können VEB, die mit geplantem Exportverlust arbeiten, der nicht oder nicht im vollen Umfange durch Zahlung von Exportförderungsprämien und/oder Exportrückvergütungen ausgeglichen wird, gewährt werden.

(2) In Übereinstimmung mit der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der staatlichen Normative und Auflagen — insbesondere für den Export — sind die exportunrentablen VEB am Exportverlust zu beteiligen. Dabei ist zu sichern, daß den VEB, die Erzeugnisse mit extrem niedriger Rentabilität exportieren, ein relativ hoher Anteil des Exportverlustes nicht durch Exportstützungen ausgeglichen wird.

(3) Die Exportstützungen sind für die Jahre 1969/70 als Normativ vorzugeben und zeitlich gestaffelt zu reduzieren.

(4) Die Industrieminister und Generaldirektoren der WB haben den Abbau des Stützungsvolumens vorrangig durch die planmäßige Strukturpolitik zu sichern.

§ 8

(1) Die Zahlung der Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien erfolgt auf den realisierten Exportumsatz der Erzeugnisse, für die gemäß Festlegung der WB bei Herausgabe der staatlichen Aufgaben diese Exportstimulierungsmittel zu zahlen sind. Die Exportrückvergütungen und Exportförderungsprämien können als absoluter Betrag pro Mengeneinheit oder als Prozentsatz festgelegt werden.

(2) Der Prozentsatz der Exportrückvergütung bzw. der Exportförderungsprämie ist auf folgende Bezugsbasis anzuwenden:

- Valutagegenwert des im Exportvertrag vereinbarten Preises der Leistungen (a)
- ./. Valutagegenwert der kalkulierten Zirkulationskosten außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik
- + Richtungskoeffizient auf (a ./ b).

(3) Die Zahlung der Exportstützung erfolgt als Prozentsatz auf den gesamten Exportumsatz des VEB entsprechend der im Abs. 2 genannten Bezugsbasis.

(4) Die Zahlung der Exportstützungen erfolgt bis zu der vom Generaldirektor der WB gleichzeitig mit den staatlichen Aufgaben für die VEB festgelegten absoluten Höhe. Hiervon abweichende Regelungen können in Verantwortung des Generaldirektors der WB vorgenommen werden, wobei das Normativ für die Nettogewinnabführung an den Staat bzw. der festgelegte Mindestbetrag sowie die Kennziffer für Exportstimulierungsmittel durch die WB einzuhalten sind.

§ 9

(1) Bei der Berechnung der mit den staatlichen Aufgaben herauszugebenden Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staat sind das planmäßige Ergebnis aus Export und die Summe der Exportstimulierungsmittel zu berücksichtigen.

(2) Die Industrieminister und die Generaldirektoren der WB haben bei der Differenzierung der Normative bzw. Mindestbeträge für die Nettogewinnabführung an den Staat dem Grundsatz Rechnung zu tragen, daß exportrentablen VEB bessere Entwicklungsbedingungen eingeräumt werden als exportunrentablen VEB. Dabei ist die vorrangige Entwicklung der ausgewählten strukturbestimmenden Exportbetriebe zu sichern.

(3) Die Industrieminister beredinen das Ergebnis aus Export für die Jahre 1989/70 auf der Grundlage des Perspektivplanes, der staatlichen Aufgaben für den Export und der planmäßig vorgesehenen Entwicklung der Rentabilität des Exports. Bei der Berechnung der planmäßigen Entwicklung der Rentabilität des Exports sind die Richtungskoeffizienten sowie die festgelegten Handelsspannen zu berücksichtigen.

(4) Die Generaldirektoren der WB berücksichtigen bei der Bestimmung der planmäßigen Entwicklung der Rentabilität des Exports der VEB die gemäß Anlage 2 festgelegten Bestandteile des planmäßigen Ergebnisses aus Export. Dabei sind in dem erforderlichen Umfange die Bestandteile des planmäßigen Ergebnisses aus Export nach VEB zu konkretisieren.

(5) Die WB, die planmäßig mit Exportverlust arbeiten, erhalten gleichzeitig mit dem Mindestbetrag für die Nettogewinnabführung an den Staat, von den zuständigen Industrieministerien eine Kennziffer für Exportstimulierungsmittel.

(6) Die Generaldirektoren der WB legen bei der Herausgabe der staatlichen Aufgaben an die VEB zusammen mit dem Normativ bzw. Mindestbetrag für die Nettogewinnabführung an den Staat die Höhe der einzelnen Exportstimulierungsmittel unter Beachtung der in den §§ 5 bis 7 genannten Kriterien fest. Dabei ist zu gewährleisten, daß die für die WB festgelegten Verpflichtungen aus der Nettogewinnabführung an den Staat eingehalten werden.

§ 10

(1) Die AHB erhalten für ihre Tätigkeit bei der Vorbereitung, Anbahnung und Realisierung des Exportvertrages eine Handelsspanne. Mit der Handelsspanne werden vom AHB die von ihm zu tragenden Zirkulationsgemeinkosten und Vertreterprovisionen gedeckt und ein Handelsspannengewinn realisiert.